

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2007/12/11 B1263/07 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2007

## **Index**

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## **Norm**

EMRK Art3, Art8, Art13

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

FremdenG 1997 §14 Abs2, §19 Abs2 Z6, §20 Abs1

Niederlassungs- und Aufenthaltsg (NAG) §21, §72, §73, §74, §81

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Versagung einer (Erst-)Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen wegen unzulässiger Inlandsantragstellung; keine Bedenken gegen die im FremdenG und im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz normierte erstmalige Antragstellung aus dem Ausland bzw gegen die gesetzliche Ausnahme; keine Vollzugsfehler; inhaltliche Prüfung des Vorliegens humanitärer Gründe

## **Rechtssatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Versagung einer (Erst-)Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen gem §19 FremdenG 1997 bzw §21, §72 und §74 (des am 01.01.06 in Kraft getretenen und gemäß dessen §81 Abs1 anwendbaren) NAG.

Keine Bedenken gegen die in §14 Abs2 FremdenG 1997 und §21 Abs1 NAG normierte erstmalige Antragstellung aus dem Ausland.

Es kann dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er zur Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens vorsieht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen Fremden noch vor dessen Einreise in das Bundesgebiet zu prüfen sind.

Liegen die Voraussetzungen des §72 NAG (humanitäre Gründe) vor, ist entgegen dem Wortlaut des Gesetzes ("kann") die in §74 NAG ausnahmsweise vorgesehene Antragstellung im Inland zuzulassen, wovon offensichtlich auch die zuständigen Behörden ausgegangen sind, indem sie die Anträge auf Erteilung von Niederlassungsbewilligungen nicht zurück-, sondern abgewiesen haben. Angesichts dieser auch verfassungsrechtlich gebotenen Interpretation (Art8 iVm Art13 EMRK) bestehen keine Bedenken gegen §74 NAG.

Keine Vollzugsfehler; inhaltliche Prüfung des Vorliegens humanitärer Gründe; keine neuerliche Prüfung des Vorliegens von Gründen iSd Art8 EMRK nach rechtskräftiger, bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht angefochtener Ausweisung.

Keine Anwendung des Art3 EMRK auf die Erteilung von Aufenthaltstiteln.

## **Entscheidungstexte**

- B 1263/07 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.12.2007 B 1263/07 ua

## **Schlagworte**

Fremdenrecht, Aufenthaltsrecht, Auslegung verfassungskonforme

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2007:B1263.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

30.01.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)